



## Checklist Steuerfragen bei schweizerischen Stiftungen

### **Folgen der Errichtung einer gemeinnützigen Stiftung**

- Es fallen bei der Gründung keinerlei Steuern an, lediglich Notariats- und Handelsregister-Eintragungsgebühren.
- Durch die Überweisung des Stiftungskapitals reduzieren sich das Vermögen des Stifters und damit die Progression auf der Vermögenssteuer.

### **Steuerbefreiung der Stiftung**

- Als gemeinnützig anerkannte Stiftungen sind sowohl von den Bundes- wie auch den kantonalen Steuern befreit. Sie zahlen weder Steuern auf die Zuwendungen, die an sie gemacht werden noch auf ihre Ausschüttungen an Begünstigte.
- Auf den Wertschriftenanlagen erzielte Kursgewinne werden ebenfalls nicht besteuert.
- Sofern sich eine allfällige wirtschaftliche Tätigkeit der Stiftung im Rahmen der gemeinnützigen Zwecksetzung hält, ist auch diese steuerbefreit.
- Die Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit setzt u.a. eine tatsächliche Aktivität der Stiftung voraus sowie den statutarischen Ausschluss des Vermögensrückfalls und der Eigenbegünstigung.

### **Schenkungen und Spenden an bestehende Stiftungen**

- Grundsatz: Es gilt ein spezieller Einkommenssteuerabzug für Zuwendungen an in der Schweiz domizilierte gemeinnützige Stiftungen. Spenden an ausländische Stiftungen und an kirchliche Organisationen sind hingegen nicht abzugsfähig.
- Bundessteuer: Voll abzugsfähig bis zu einem Betrag von 10% des steuerbaren Reineinkommens. Bei den juristischen Personen 10% des Reingewinns. Eine Erhöhung dieser Sätze ist in parlamentarischer Diskussion.
- Kantonale Steuern: Voll abzugsfähig bis zu einem prozentualen, kantonal unterschiedlichen Betrag von 5 - 30 % des steuerbaren Reineinkommens. Üblich sind 10%.
- Solange eine der Stiftung zugewendete Liegenschaft von ihr nicht veräussert wird, entsteht weder für den Zuwender noch für die Stiftung eine Handänderungs- oder Grundstückgewinnsteuer.

### **Zuwendungen an Stiftungen aus Erbschaften**

- Die Erbschaftssteuer entfällt vollumfänglich, wenn die Zuwendung an die gemeinnützige Stiftung innert 3 Monaten (Kanton Zürich) nach Verfügbarkeit über die Mittel erfolgt und belegt wird. Zusätzlich wird auch in diesem Fall der erwähnte Einkommenssteuerabzug möglich.

Diese Checklist stellt eine dem aktuellem Wissensstand entsprechende, erste Information dar und erfolgt ohne Gewähr. Es empfiehlt sich im Einzelfall immer die Konsultation der Bundes- bzw. der kantonalen Steuerämter.

© 2004, Dr. Andreas Müller Stiftungspraxis GmbH Zürich